

genauere Uebersicht erhält. Es entstand allerdings auch die Frage: was man wohl eigentlich unter der in dem Avertissement vom 7. Juli 1830 enthaltenen Bestimmung, daß der zu bildende Tilgungsfonds mindestens 1 p. C. betragen solle, verstanden habe? Es konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß wohl damals die Ansicht dahin gegangen sein konnte, den schon seit dem Jahre 1763 befolgten Weg auch ferner zu verfolgen; es war jedoch des Zinszuschlags in jenem Avertissement nicht bestimmt gedacht. Es kam nun die Vereinfachung und Erleichterung des ganzen Rechnungswesens in Berücksichtigung; es trat der Umstand hinzu, daß im Allgemeinen wohl eine etwas verlängerte Tilgungsfrist für die Staatsschuld unter den jetzigen Verhältnissen des Landes und bei der geringen Schuldenmasse von großem Werth sein dürfte. Indessen legt die Regierung hierbei auf die Ansicht und das Gutachten der geehrten Deputation besonders aus dem Grunde einen hohen Werth, weil sich in dieser Deputation ein Mitglied befindet, welches einen sehr thätigen Antheil in dieser Angelegenheit bei der frühern Ständeversammlung genommen hat. Gerade von ihm sind hauptsächlich die nähern Erläuterungen und Bearbeitungen in dieser Angelegenheit ausgegangen; es wohnt ihm die Ueberzeugung bei, daß die vorige Ständeversammlung die Absicht gehabt habe, einen Tilgungsfonds von 1 p. C. mit Zinszuschlag zu bestimmen, und so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß einem solchen Tilgungsplane der Vorzug zu geben sei. Die Regierung hat daher in dieser Beziehung der geehrten Kammer die Entschliebung zu überlassen.

Vizepräsident D. Deutrich: Nur einige Worte wollte ich mir erlauben auf die Aeußerung des Hrn. Staatsministers, die sich darauf bezog, was die frühern Stände in dieser Angelegenheit verhandelt haben. Es kam bei der Fassung der §. 5. des Avertissements vom 7. Juli 1830 darauf an, über den künftigen Tilgungsplan eine Bestimmung zu treffen. Es entstand damals die Frage, ob man nicht diese Bestimmung vielleicht ganz der Berathung der künftigen Ständeversammlung zu überlassen habe; allein es wurde ziemlich einstimmig die Ansicht gefaßt, daß es für den Kredit der Staatspapiere nöthig sei, eine bestimmte Zusicherung zu ertheilen. Es war allerdings damals schon davon die Rede, ob man den künftigen Tilgungsfonds als einen verbenden ausdrücklich bezeichnen wolle. Da jedoch dieses aus mehreren Gründen nicht geschah, so liegt die Sache, wie mir scheint, so, daß, wenn die damaligen Stände in dem Avertissement einen Tilgungsfonds von 1 p. C. zusicherten, sie auf die damalige Schuldentilgungsweise schlechterdings Rücksicht nehmen mußten, und man von der Voraussetzung auszugehen hat, daß sie diese Zusicherung auf jene Basis gestellt haben, wie auch der Eingang der §. 5. zeigt; so daß wohl die Staatsgläubiger anzunehmen das Recht hatten, daß, da eine Abweichung von dem damals bestehenden Tilgungsfonds und dessen Beschaffenheit nicht ausgesprochen worden war, man einen Tilgungsfonds darunter verstanden habe, wie den damals bestehenden, also 1 p. C. mit Zuschlagung der Zinsen. Ich will nicht in Ab-

rede stellen, daß, wenn man den hohen Kredit betrachtet, in welchem unsere Staatspapiere stehen, so wie den Umstand, daß es jetzt den Staatsgläubigern nicht erwünscht sein kann, ihre Kapitalien durch Ausloosung nach dem Nennwerth zurückzuhalten, während diese Papiere über demselben stehen, man sich verleiten lassen könnte, nur einen Tilgungsfonds von 1 p. C. ohne Zuschlag der Zinsen für geeignet zu halten, da man doch keine ganz bestimmte Zusicherung in jener Bekanntmachung findet. Allein die Erwägung, daß eben dieser Kredit der Sächsischen Staatspapiere doch höchst sorgfältig bewahrt werden muß, und daß dieser hohe, ausgezeichnete hohe Kredit, über dessen Erhaltung Regierung und Stände im gleichen Sinne und mit gleicher Gewissenhaftigkeit gewacht haben, eine Folge dieses Verfahrens ist, dürfte zu Beantwortung der Frage führen, welche Ansicht die damalige Ständeversammlung bei der Sache gehabt habe. Ich halte dies in der That für einen Gegenstand, bei welchem ich auch mein Gewissen bewahren muß, da ich selbst dies Avertissement abgefaßt habe; ich kann nicht anders, als mich für die Meinung zu erklären, welche in unserm Deputations-Gutachten niedergelegt worden ist, und sehe also ganz ab von dem pekuniären Vortheil — vielleicht aber auch Nachtheil — für unsern Kredit, der entstehen würde, wenn wir einen Tilgungsfonds ohne Zinszuschlag annehmen wollten. Ich habe geglaubt, das erwähnen zu müssen, um der hohen Kammer den Standpunkt zu bezeichnen, von dem aus die Sache zu betrachten sein möchte.

v. Carlwig: Ich trete dem Deputations-Gutachten ebenfalls bei. Mögen vielleicht auch jetzt Handel und Gewerbe im Aufblühen begriffen sein, so muß ich demungeachtet das Urtheil aussprechen, daß mir die jetzige Generation alle mögliche Schonung zu bedürfen scheint. Denn richten wir unser Augenmerk auf andere Stände, fassen wir insbesondere denjenigen ins Auge, der bei höchst gedrückten Getreidepreisen und hohen Steuern gerade jetzt auch für Ablösungen bedeutende Summen zu bezahlen hat, so wird es klar sein, daß mindestens für den Stand der Landbewohner das goldne Zeitalter noch lange nicht gekommen ist. Es ist aber noch ein Grund, der mich bestimmt, dem Deputations-Gutachten beizutreten. Ich glaube nämlich, daß es gerade im Interesse der Staatsgläubiger sein würde, bei Staatspapieren nicht einen zu großen Tilgungsfonds zu bestimmen. Denn so lange der Staat einen solchen Kredit genießt, daß dessen Papiere in einem Course stehen, der höher ist, als der Nominalwerth, so lange wird es dem Staatsgläubiger unangenehm sein, wenn er durch die Verloosung Nichts weiter erhält, als die Nominalsumme. Die Rücksicht auf den Staatsgläubiger kann hiernach wohl schwerlich einen Grund abgeben, für einen hohen Tilgungsfonds zu stimmen. Daß es bei mindestens 1 p. C. verbleiben möge, damit bin ich indeß einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil die Staatsgläubiger, wenn es ihnen auch angenehmer sein sollte, vielleicht gar keinen Amortisationsfonds gebildet zu sehen, doch damit einverstanden sein müssen; da dies bei Contrahirung der Schuld festgesetzt worden ist. Eben so bin ich auch einverstanden mit unserer Deputation, wenn sie